

## Kostenbeteiligungsordnung Bereich Erwachsene

### 1 Gesetzliche Grundlagen und Gültigkeit

Diese Kostenbeteiligungsordnung basiert auf §§ 27 Abs. 2, 33 SEG i.V.m. §§ 30, 35ff. SEV. Die Kostenbeteiligungsordnung wurde von der DISG gemäss § 30 Abs. 2 SEV genehmigt und gilt ab 01. Juli 2021.

### 2 Geltungsbereich

Diese Kostenbeteiligungsordnung gilt für Bewohnende und externe Klienten, mit einer Kostenübernahmegarantie (KüG) des Kantons Luzern in den Angeboten Wohnen und/oder Tagesstruktur ohne Lohn. Sie regelt die Übernahme der Aufenthalts- und Betreuungskosten durch die dafür beauftragte gesetzliche Vertretung.

Bei ausserkantonalen Personen wird die Kostenbeteiligung vom entsendenden Kanton festgelegt.

### 3 Kostenbeteiligung für erwachsene Personen mit Behinderungen: Angebot «Wohnen»

#### 3.1 Abgestufte Kostenbeteiligung nach Hilflosigkeitsgrad

Die Kostenbeteiligung gilt ab dem ersten Tag des Monats, der auf die Vollendung des 18. Lebensjahres folgt.

Die Kostenbeteiligung gilt normalerweise pro Monat und Person. 30 Standardtage pro Monat ergeben die folgenden pauschalen, monatlichen Kostenbeteiligungen:

	Pauschale Wohnen	zzgl. HE zur IV	zzgl. HE zur AHV
Ohne HE <sup>1</sup>	4'500.-	0.-	0.-
HE leicht		123.-	123.- (wenn Besitzstand der IV <sup>2</sup> )
HE mittel		306.-	613.-
HE schwer		490.-	980.-

Für **einzelne Tage oder unvollständige Monate** (wegen Ein-/Austritt) beträgt der Ansatz normalerweise pro Tag:

	Pauschale Wohnen	zzgl. HE zur IV	zzgl. HE zur AHV
Ohne HE	150.-	0.-	0.-
HE leicht		4.10	4.10 (wenn Besitzstand der IV)
HE mittel		10.20	20.45
HE schwer		16.35	32.65

Ausschlaggebend ist in jedem Fall die effektive Höhe der Hilflosenentschädigung HE, welche die Person erhält. Dies gilt auch für die HE zur Unfallversicherung.

Die Kostenbeteiligung ist unabhängig von den anfallenden Kosten geschuldet. Die soziale Einrichtung darf nicht in eigenem Ermessen auf die Kostenbeteiligung verzichten oder diese

<sup>1</sup> HE = Hilflosenentschädigung. Eine Änderung der Hilflosenentschädigung ist dem HPZS umgehend zu melden.

<sup>2</sup> Die HE zur AHV mit Besitzstand kommt zur Anwendung, wenn die Person beim Erreichen des AHV-Alters bereits eine HE zur IV bezog.

reduzieren. Im Einzelfall kann ein begründetes Gesuch um Ermässigung der Kostenbeteiligung bei der DISG eingereicht werden.

### 3.2 Ermässigung bei Abwesenheiten

Die Kostenbeteiligung ist auch bei Abwesenheit geschuldet. Bei Abwesenheiten erstattet die Einrichtung der Person pro Abwesenheitstag folgenden Betrag zurück:

	Pauschale Wohnen	zzgl. HE zur IV	zzgl. HE zur AHV
Ohne HE	25.-	0.-	0.-
HE leicht		4.10	4.10 (wenn Besitzstand der IV)
HE mittel		10.20	20.45
HE schwer		16.35	32.65

Diese Regelung gilt zum einen für geplante Abwesenheiten an Wochenenden und Ferien, zum anderen auch für Abwesenheiten infolge von Krankheit, Unfall, Spital- und Klinikaufenthalt. Nicht als Abwesenheiten gelten Aufenthalte im Spital bzw. in der Klinik, wenn eine Teilbetreuung durch das HPZs geleistet wird.

Abreise- und Ankunftstag werden wie folgt gehandhabt:

- Abreise nach 08.00 Uhr: der Tag gilt als Anwesenheitstag
- Anreise vor 18.30 Uhr: der Tag gilt als Anwesenheitstag

Der Transport für die An- und Abreise an den Wochenenden und bei Ferien ist durch die Beistandschaft der Bewohnenden selber zu organisieren und zu finanzieren.

### 3.3 Inbegriffene Leistungen im stationären Angebot «Wohnen»

Grundsätzlich sollen sich die Bewohnenden entsprechend ihren Fähigkeiten am Alltag beteiligen und ihre Fähigkeiten im Rahmen der Förderung weiterentwickeln. Können Sie dies nicht oder nur teilweise erbringen, dann sind die nachfolgenden Leistungen als Teil des abgegoltenen Betreuungsaufwandes in der Kostenbeteiligung inbegriffen und werden *nicht* individuell verrechnet:

- Unterkunft und Verpflegung inkl. Mittagessen in der Tagesstruktur
- Betreuung und Begleitung
- Pflege in leichten Krankheitsfällen im HPZS
- Begleitung bei Arztbesuchen und medizinischen Therapien
- Besorgung der persönlichen Wäsche (ausser Spezialreinigung)
- Besorgung der Bett- und Frottierwäsche
- Reinigung und Unterhalt des Zimmers
- Anlässe und Veranstaltungen, die allen Bewohnenden offenstehen
- Gruppenreisen und -fahrten (mit Ausnahme der jährlichen Interesseferien)
- Begleitung und Transport zu HPZ-eigenen externen Tagesstrukturangeboten und Aktivitäten

### 3.4 Individuell verrechnete Leistungen im stationären Angebot «Wohnen»

Folgende Leistungen sind *nicht* inbegriffen und werden *individuell* verrechnet:

- Taschengeld monatlich CHF 100.- oder nach Vereinbarung
- Spezialreinigung persönliche Wäsche nach Aufwand
- Näharbeiten an persönlicher Wäsche nach Aufwand, CHF 40.00 /h
- Nämelen CHF 1.00 /Stück
- Schadenfälle nach Aufwand
- Fahrspesen für die Wochenend- und Ferienabwesenheiten privat
- Fahrspesen für Arztbesuche, Einkäufe, individuelle Aktivitäten, externes Therapieangebot etc. nach Aufwand

- Dienstleistungen für Bewohnende, wie bspw. Coiffeur, Pediküre, externe (Therapie-)Angebote privat
- Eigenanteil an Interesseferien (abhängig vom Angebot) CHF 300.00
- Persönliche Telefon- und Internetabonnements privat

#### **4 Kostenbeteiligung für erwachsene Personen mit Behinderungen: Angebot «Tagesstruktur ohne Lohn»**

Die Kostenbeteiligung gilt nur für Personen, die *ausserhalb eines* stationären SEG- oder IVSE-Wohnangebots leben und in dieser Einrichtung eine Tagesstruktur ohne Lohn besuchen, wenn sie über Mittag Betreuung und/oder Verpflegung benötigen. Dies gilt auch für Personen, die in einem stationären Angebot in einem anderen Kanton wohnen.

Sie gilt ab dem ersten Tag des Monats, der auf die Vollendung des 18. Lebensjahres folgt und pro vereinbartem Beschäftigungstag, an dem üblicherweise ein Mittagessen bezogen wird.

In der Tagesstruktur beträgt die Kostenbeteiligung pro Tag:

- 35.- für qualifizierte individuelle Betreuung über Mittag
- 10.- für das Mittagessen

Die Kostenbeteiligung für die Tagesstruktur ist auch geschuldet an Tagen, an denen die genannte Leistung ohne Verschulden der Person mit Behinderung (z.B. Krankheit, Unfall o.ä.) nicht in Anspruch genommen wird; dies kann für eine bestimmte Person oder ein Angebot auch immer der Fall sein.

#### **5 Begleitung zur Arbeit**

*Wohnen in einem stationären Angebot und Nutzung Tagesstruktur:*

Die Kosten für die individuelle Begleitung auf dem Arbeitsweg werden bei erwachsenen Personen mit Behinderungen, die in einem stationären Wohnangebot leben, von diesem Wohnangebot getragen.

*Wohnen ausserhalb eines stationären Angebots und Nutzung Tagesstruktur:*

Personen, die ausserhalb eines stationären Angebots wohnen und eine stationäre Tagesstruktur nutzen, tragen die Kosten des Arbeitsweges selber. Allenfalls kann eine Kostengutsprache beim Kanton beantragt werden.

#### **6 Todesfall**

Die Rentenzahlungen erfolgen nach dem Todestag bis zum Ende des Monats, daher wird der ganze Monat in Rechnung gestellt und die Tage nach dem Todestag nachträglich als Ermässigung (siehe oben Kapitel Ermässigung bei Abwesenheiten) gutgeschrieben.

#### **7 Schnuppertage**

Für Schnuppertage wird keine Kostenbeteiligung verrechnet (gilt für Wohnen und Tagesstruktur).

#### **8 Rechnungsstellung**

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich, jeweils bis am 15. des Folgemonats. Die Rechnung ist innert 30 Tagen zu bezahlen.